

# I. STATUTEN

## 1. Allgemeines

Zuständigkeit	Der Verband führt die Bezeichnung „CHEVAL SUISSE“ (CHS)
Rechtsform	Er ist eine Züchtervereinigung nach Bundesrecht und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
Geschäftssitz	Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Verbandspräsidenten.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
Verbandsgebiet	Das Verbandsgebiet umfasst die Schweiz inkl. Fürstentum Liechtenstein und das Ausland. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich sowohl auf weibliche und männliche Personen.
Zweck	Der Verband fördert eine wirtschaftliche <u>schweizerische</u> Warmblutzucht und unterstützt mit geeigneten Massnahmen die Zucht, Aufzucht und Ausbildung von Reit- und Sportpferden. Speziell macht er sich zum Ziel, dabei die Interessen der bäuerlichen Zucht zu vertreten, die <u>die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)</u> bzw. einer tiergerechten Haltung erfüllen.
Massnahmen	Dies soll erreicht werden durch: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Einen Internetauftritt (Homepage), welcher als Publikationsorgan des Verbandes gilt.</li><li>▪ Führung eines Ursprungszuchtbuches für die Schweizer Warmblutrassen zusammen mit dem Zuchtverband CH Sportpferde (ZVCH)</li><li>▪ Austausch der Herdbuchdaten mit dem ZVCH in elektronischer Form mindestens einmal pro Jahr</li><li>▪ Erlass eines Zuchtprogrammes und einer Herdebuchordnung.</li><li>▪ Förderung der Ausbildung und Vermarktung.</li><li>▪ Beratung und Weiterbildung der Mitglieder in Fragen der Zucht und Haltung.</li><li>▪ Förderung der gezielten Paarung</li></ul>
Mittelbeschaffung	Der Verband beschafft seine finanziellen Mittel über: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Mitgliederbeiträge.</li><li>▪ Gebühren für Dienstleistungen.</li><li>▪ Beiträge von öffentlichen Institutionen.</li><li>▪ Sponsoring</li></ul>

## 2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, sowie Sportpferdebesitzer Alle Züchter, Aufzüchter, Ausbilder, Eigentümer und Freunde von schweizerischen Warmblutpferden sowie Organisationen, die im Bereich Pferdezücht und -Sport tätig sind, können die Mitgliedschaft erlangen, wenn sie die statutarischen Bedingungen erfüllen. In diesem Sinne gilt eine Züchterfamilie als ein Mitglied und wird durch eine/n Familienangehörige/n vertreten.
----------------	--

Aktiv-Mitglieder sind solche, die beim Verband mindestens ein Pferd eingetragen haben und auf deren Züchterkonto Transaktionen getätigt werden ausserhalb der Mitgliederbeiträge.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Arbeit des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Entrichtung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Erwerb der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft wird mit der Anmeldung und Bezahlung der Mitgliedergebühren oder mit der Beanspruchung von kostenpflichtigen Verbandsleistungen begründet.
Haftung für Verbands-Verbindlichkeiten	Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Beendigung der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft endet auf Ende des Geschäftsjahres: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ mit der schriftlichen Austrittserklärung.</li><li>▪ durch Tod.</li><li>▪ in welchem das Mitgliederkonto auf Null steht und trotz Mahnung nicht mehr gespiesen wird.</li></ul> <p>Die Aktiv-Mitgliedschaft wird auf Ende des Geschäftsjahres in die Passiv-Mitgliedschaft umgewandelt, wenn auf dem Züchterkonto während dreier Jahre ausser Mitgliederbeiträgen keine Transaktionen mehr getätigt werden.</p>
Rechte	Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, an der Mitgliederversammlung und den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen und in sämtlichen Fragen der Zucht und Haltung Auskunft, Rat und Beistand zu verlangen.
Stimm- und Wahlrecht	Die Aktiv-Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.  Die Passiv- und Ehren-Mitglieder (wenn nicht Aktivmitglied) haben an der Mitgliederversammlung das Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht, können aber gewählt werden. Wird ein Passiv- oder Ehren-Mitglied gewählt, erhält es automatisch das Stimm- und Wahlrecht während der Amtszeit.
Pflichten	Die Mitglieder sind verpflichtet <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Statuten, das Zuchtprogramm, die Herdebuchordnung und die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und insbesondere die Beiträge und Gebühren zu bezahlen.</li><li>▪ dem Verband die zur Durchführung der Zweckbestimmungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</li><li>▪ die Veröffentlichung von zuchtrelevanten Daten aller Pferde zu dulden.</li><li>▪ durch tatkräftige Mitarbeit, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen.</li></ul>

### 3. Organe des Verbandes und ihre Tätigkeit

Organe	Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Mitgliederversammlung.</li><li>▪ der Vorstand.</li><li>▪ die Kontrollstelle.</li></ul>
Amts-dauer	Die Vorstandsmitglieder sowie die Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
Ersatz-wahlen	Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.
Amtszeitbe-schränkung	Für den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle gilt eine Beschränkung der Amtszeit von max. 16 Jahren.
Mitgliederver-sammlung, Zusammensetzung	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus den Verbandsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.
Stimmrecht	Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und verfügen über 1 Stimme, Mitglieder mit mehr als vier eingetragenen Stuten verfügen über 2 Stimmen. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
Einberufung	Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im ersten Kalenderhalbjahr zur Erledigung der statutarischen Geschäfte (Rechnung und Budget);</li><li>▪ auf Verlangen der Kontrollstelle.</li></ul>
Einladung	Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung vom Vorstand schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einzuladen.
Anträge	Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge, die von den Mitgliedern an der Versammlung gestellt werden bzw. die nicht innerhalb der vorerwähnten Frist eingereicht wurden, kann von der Versammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn mit einfachem Mehr Eintreten beschlossen wird.
Protokoll	Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
Aufgaben und Kompetenzen	Die Mitgliederversammlung hat über alle Verbandsangelegenheiten zu entscheiden, die nicht in der Kompetenz von anderen Organen liegen. Ihr obliegen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets, sowie die Entlastung des Vorstandes.</li><li>▪ Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren für Dienstleistungen und die Entschädigungen für die Vorstandmitglieder.</li><li>▪ Wahl bzw. die Wiederwahl:<ul style="list-style-type: none"><li>– des Verbandspräsidenten (zugleich Vorstandsmitglied und Präsident des Vorstandes).</li><li>– der 2-5 Vorstandsmitglieder.</li><li>– die Kontrollstelle.</li></ul></li><li>▪ Kreditbewilligungen, soweit diese nicht in der Kompetenz des</li></ul>

- Vorstandes liegen.
- Änderung der Statuten.
- Genehmigung und Änderung des Zuchtprogrammes und der Herdebuchordnung.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Auf Antrag des Vorstandes, den Ausschluss von Mitgliedern, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder sonst wie das Ansehen des Verbandes schädigen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.
- Ernennt Kommissionen zur Bearbeitung spezieller Aufgaben.

**Geschäftsordnung** Wer sich der Stimme enthält, nimmt nicht an der Abstimmung teil. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden; im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr der Stimmenden maßgebend. Die Beschlüsse über die Änderung der Statuten, den Erlass und die Änderung des Zuchtprogrammes und der Herdebuchordnung sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

**Vorstand** Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Verbandspräsidenten und 2-5 Mitgliedern. Der Verbandspräsident darf keine anderen Funktionen in Verbandsorganen übernehmen.

**Aufgaben  
Kompetenzen** Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Die Geschäfte zu führen und für die dem Verband gestellten Aufgaben Lösungen zu erarbeiten.
- Wahl des Verbands-Vizepräsidenten und Verteilung der Aufgaben.
- Aufnahme der Mitglieder
- Erarbeitung und Aktualisierung Internetauftritt.
- Erarbeiten von Ausführungsbestimmungen zum Zuchtprogramm und zur Herdebuchordnung.
- Vertretung des Verbandes nach aussen.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- Überwachung der ordnungsgemässen Ausführung von Beschlüssen.
- Überwachung des Rechnungswesens des Verbandes;
- Kreditbewilligungen ausserhalb des Budgets, gesamthaft bis Fr. 10'000.- pro Rechnungsjahr.
- Pflege der Verbindungen mit anderen Pferdeorganisationen.
- Regelung der rechtsverbindlichen Unterschriften im Vorstand.
- Ernennt Kommissionen zur Bearbeitung spezieller Aufgaben.

**Einladung  
Protokollführung  
Beschlussfähigkeit** Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Präsidenten, unter Bekanntgabe der Traktanden, eingeladen. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Er ist beschlussfähig sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Betreffend Beschlussfassung und Wahlen sind die Bestimmungen der Mitgliederversammlung sinngemäss anzuwenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Aufgaben der Kontrollstelle Sie prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Verbandes und verfasst über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Unterschriftsberechtigung und Verpflichtungsbefugnis Der Zuchtverband CHEVAL SUISSE wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.  
Der Vorstand kann diese Befugnis für die laufende Führung der Geschäfte des Verbandes innerhalb der Grenzen, die er durch eine Richtlinie und durch protokollierte Ad-hoc-Beschlüsse festlegt, delegieren.

#### 4. Rechtspflege

Schiedsgericht Streitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Organen und seinen Mitgliedern werden, wenn immer möglich, durch den Vorstand erledigt. Kann keine Einigung erzielt werden, so wird der Fall durch ein Schiedsgericht beurteilt, welches mit Ausnahme des Ausschlusses, endgültig entscheidet.  
Zur Bildung des Schiedsgerichtes bezeichnet jede Partei innert 30 Tagen zwei Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestimmen innerhalb von weiteren 20 Tagen einen Obmann. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

Gerichtsstand Der Gerichtsstand ist am Ort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

#### 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bestimmungen Solange in der Pferdezucht bundesrechtliche Vorschriften in Kraft stehen, muss das damit verbundene, übergeordnete Recht von den Verbandsorganen eingehalten werden.

Inkraftsetzung Die Änderungen der vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 6. April 2024 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Ittigen, 06.04.2024

Zuchtverband  
„CHEVAL SUISSE“

Der Präsident



Pierre Saunier

Der Vize-Präsident



Stéphane Beaud